

## Gesetzesvorhaben Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG)

### Erstes virtuelles Fachgespräch

(31. März 2022, 10:30 – 13:30 Uhr)

#### - Protokoll -

Teilgenommen haben die in der Anlage aufgeführten Personen.

Zu Beginn erfolgte eine Begrüßung durch Staatssekretär Giegold und Staatsministerin Keul.

\* \* \*

#### **Themenkomplex: Rechtsverbindlichkeit von Regelungen und Kriterien**

**DGAP (Mölling):** Zentraler Punkt ist weniger die Rechtsverbindlichkeit als ein verlässlicher politischer Prozess, in dem die Bundesregierung eine Einzelfallprüfung anhand der gesetzlichen Regeln vornimmt. Dabei hat sie in gewissem Umfang auch ein Recht auf Fehler. Eine gesetzliche Festschreibung aller Fälle ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Wichtig ist weiterhin eine kontextspezifische Betrachtung, die nicht allein durch das REKG geleistet werden kann. Vielmehr bedarf es einer eingeübten politischen Praxis und einer Erklärung über die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung. Es fehlen notwendige Daten zu Rüstungsexporten.

**BICC (Mutschler):** Bei der Frage der Verbindlichkeit ist Luft nach oben. Die Politischen Grundsätze können von der Bundesregierung jederzeit geändert werden. Der Gemeinsame Standpunkt der GASP enthält lediglich eine Bemühenspflicht. Ein weiteres Problem sind zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, etwa im Bereich der Menschenrechtssituation im Empfängerland. Hier wäre es besser, mit klarer definierten Kriterien wie z.B. demjenigen eines „hinreichenden Verdachts“ zu arbeiten. Es gibt einen großen Graubereich, in dem Politik entscheiden muss. Insgesamt sollte das REKG der Politik nicht alle Entscheidungen aus der Hand nehmen, sondern sollte klarere, gerichtlich überprüfbare Kriterien aufstellen. Die Rüstungsexportpolitik muss auf einen demokratischen Stand gebracht werden.

**Aktion Aufschrei (Rothbauer):** Es bedarf, ausgehend vom Grundgesetz (Präambel und Art. 26 Abs. 2 GG), klarer Rechtsgrundlagen zur Steuerung von Rüstungsexporten. Aktuell existieren zwei völlig konträre Gesetze zur Ausführung von Art. 26 Abs. 2 GG. Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ist als Verbotsvorbehaltsgesetz ausgestaltet (alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist) und widerspricht damit Art. 26 Abs. 2 GG. Das andere Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 GG ist das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), welches wie Art. 26 Abs. 2 GG selbst ein sehr restriktives und scharfes Genehmigungsvorbehaltsgesetz (alles verboten, was nicht ausdrücklich durch die gesamte Bundesregierung genehmigt wird) vom Verfassungsgeber als enger Rahmen für den gesamten Rüstungsexport vorgegeben wurde. Derzeit werden Gesetzeslücken durch eine von Rothbauer u.a. entwickelte „Hilfskonstruktion“ strafrechtlich aufgefangen. Dies hat aber wegen der strengen Akzessorietät des Strafrechts zum Verwaltungsrecht (AWG, KrWaffKontrG) deutliche Grenzen. Das neue REKG muss als Genehmigungsvorbehaltsgesetz wie das KrWaffKontrG als Ausführungsgesetz nach Art. 26 Abs. 2, s. 2 GG angedockt werden.

Um genau diese Verfassungsrechtlichen Vorgaben im Genehmigungsvorbehaltsgesetz REKG in der Praxis demokratisch im Rahmen der Gewaltenteilung kontrolliert umzusetzen, muss zwingend im REKG ein Verbandsklagerecht implementiert werden, damit Rüstungsexportgenehmigungsentscheidungen gerichtlich überprüfbar werden. Klarere Regeln würden dazu führen, dass Rechtsfragen nicht in Strafprozessen, sondern vor den Verwaltungsgerichten geklärt würden.

### **Themenkomplex: Aufnahme einer rechtlich verbindlichen Menschenrechtsklausel**

**Amnesty international (John):** Das REKG sollte sich an den menschenrechtlichen Kriterien des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) orientieren. Die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sind zwar nicht die alleinigen Kriterien für die Beurteilung von Rüstungsexporten, sollten aber bei der Abwägung zu einer Exportentscheidung gegenüber außen- und sicherheitspolitischen Aspekten vorrangig sein. Für Dual Use-Güter sollten dieselben Kriterien gelten wie für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter.

**HSFK/GKKE Fachgruppe Rüstungsexporte (Wisotzki):** Das REKG kann das Spannungsfeld kleiner machen, in dem politische Entscheidungen über Rüstungsexporte stattfinden. Zum Thema Rechtsverbindlichkeit: Der Gemeinsame Standpunkt der GASP wird in DEU nicht als verbindlich angewendet. Ein offizieller Benutzerleitfaden könnte die Auslegung und Handhabung des REKG in der Praxis steuern und erleichtern. Grundsätzlich sollte es keine Exporte in Drittstaaten geben, wobei Ausnahmen begründungspflichtig sein sollten. Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter sollten nach denselben Kriterien behandelt werden. Insbesondere sollte abgeschafft werden, dass für sonstige Rüstungsgüter grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht. Gesetzliche Lücken müssen geschlossen werden, z. B. im Hinblick auf technische Unterstützung und Unternehmensbeteiligungen durch DEU Rüstungsunternehmen im Ausland. Was sind Menschenrechte: ATT ausgeführt; Menschenrechte umfassen dabei auch Frauenmenschenrechte, weswegen das Thema geschlechtsspezifische Gewalt besonders berücksichtigt werden muss.

**BMWK (Giegold):** Wer soll schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten feststellen?

**Greenpeace (von Gall):** Die unterschiedliche Behandlung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sollte abgeschafft werden. Der Grund für vergangene Fehlentscheidungen ist, dass bisher keine klaren und rechtsverbindlichen Kriterien existieren. Bei der Frage, welche Menschenrechtsverletzungen hinreichend schwerwiegend sind, um Rüstungsexportgenehmigungen zu versagen, könnte an internationale oder europäische Feststellungsbeschlüsse angeknüpft werden, z. B. bei Exporten in EU-Mitgliedstaaten an das Vorliegen eines Beschlusses nach Art. 7 EUV bezüglich des Empfängerlandes. Im Greenpeace-Entwurf für ein REKG findet sich zudem ein abgestufter Kriterienkatalog, auf den zurückgegriffen werden kann. Zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt: Bisher wird deren Vorliegen von den Exportkontrollbehörden nicht genug geprüft - hier sind eingehende Konfliktanalysen nötig.

**Universität Düsseldorf (Roßner):** Die Frage der Verbindlichkeit hat drei Aspekte: Normativität, Kontrolle der Einhaltung einer Norm und der Grad der Konkretisierung des Gesetzes. Die GASP-Kriterien sind normativ, aber ihre Einhaltung wird nicht kontrolliert. Das GASP-Kriterium 2 (Menschenrechte) enthält ein abgestuftes Prüfprogramm, um Spannung zwischen dem grundsätzlichen Anspruch auf Verbindlichkeit und den Eigenheiten des Einzelfalls aufzulösen. Wichtig ist, auch den jeweiligen Normadressaten im Blick zu behalten: So ist eine Differenzierung notwendig zwischen Normen, die sich an ein (auch politisch handelndes) Ministerium richten und Normen, die sich an die nachgeordnete Verwaltung richten.

## **Themenkomplex: Behandlung der verschiedenen Länderkreise (EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Staaten; Drittstaaten)**

**ehem. Präsident BAFA (Wallraff):** Es besteht ein „Dualitätsproblem“ zwischen Rüstungsexportgesetzen und der Rüstungsexportpolitik: Bisher bestand eine gewisse Willkür, weil es keine ausreichend konkreten und erzwingbaren Rechtsnormen gibt. Eine kohärente Außen- und Sicherheitspolitik muss die Rüstungsexportpolitik beinhalten und integrieren. Zur Unterscheidung zwischen EU-/NATO/NATO-gleichgestellten Staaten und Drittstaaten: Diese wird in der Praxis nicht eingehalten – zwei Drittel aller Exporte gehen in Drittstaaten. Ein weiteres Problem sind internationale Kooperationsverhältnisse unter Beteiligung DEU Rüstungsunternehmen, weil hierdurch DEU Beschränkungen umgangen werden können.

Der Kreis der NATO-gleichgestellten Länder sollte erweitert werden, z.B. um Südkorea und/oder Singapur.

**Aktion Aufschrei (Weipert):** Sicherheitspolitische Interessen sollen generell nicht gegen Menschenrechte abgewogen werden. Die Prüfung von Exportgenehmigungsanträgen sollte immer zugunsten von Menschenrechten ausfallen. Exportverbote sollten bei bewiesener jahrelanger Verletzung von Menschenrechten auch dann greifen, wenn bezüglich eines konkret in Rede stehenden Exportguts eine Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen nicht nachgewiesen werden kann. Rüstungsexporte sollten so als politisches Druckmittel genutzt werden, um Verbesserungen der Menschenrechtssituation zu erreichen. Bei Rüstungsexportentscheidungen sollte eine Abwägung immer erst dann stattfinden, wenn alle Kriterien eindeutig erfüllt sind. Auch bisher privilegierte Staaten müssen diese Kriterien einhalten, daher sollten sie nicht pauschal privilegiert werden.

**DGAP (Mölling):** Bei der Frage nach der Anzahl von Drittstaatengenehmigungen kommt es nicht auf Prozente oder Umsatzzahlen an, sondern auf das Vorliegen guter Gründe für eine bejahende Entscheidung. Ein Grund für die generelle Belieferung von EU- und NATO-Staaten sind z.B. gemeinsame Planungsverfahren. Zur Frage, ab welcher Schwelle Menschenrechtsverstöße zu Exportverboten führen, sollte auch erwogen werden, Zeiträume festzulegen, in denen ein einmal erlangter Vertrauensvorsprung bestand hat bzw. ein einmal eingetretener Vertrauensverlust anhält. Hierfür könnte ein Ampelsystem eingerichtet werden. Ein mit Experten besetztes, unabhängiges Board könnte Empfehlungen in Bezug auf eine Kategorienliste und Kriterien aussprechen, die zwar nicht bindend für die Bundesregierung wären, aber eine Indikation geben könnten.

**SWP (Fuhrhop):** Es ist die Frage zu stellen, inwiefern Rüstungsexporte überhaupt außen-sicherheitspolitische Instrumente sind? Jedenfalls sind sie ein sehr träges Instrument. Politisch sollte stärker festgelegt werden, welche Partner langfristige Partner sind.

**(Paes):** Warnung vor zu allgemeinen Schlussfolgerungen aus aktuellen Fällen (z.B. Jemen-Krieg). Es sollte differenziert werden, z.B. zwischen offensiven und defensiven Waffensystemen: Zum Beispiel können im Jemen Drohnenangriffe der Huthis auf die Zivilbevölkerung nicht abgewehrt werden, da die von SDA geführte Koalition wegen einer durch die restriktive DEU Exportpolitik ausgelöste Endnutzerdiskussion Patriot-Flugabwehrsysteme aus Aden abgezogen hat.

**Center for European Reform (Besch):** Die Rüstungsexportpolitik sollte besser in die Sicherheitspolitik und Regionalstrategien der Bundesregierung integriert werden und dabei regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei ist ein Ampelsystem zu begrüßen. Die Berechenbarkeit für Rüstungsunternehmen ist hiergegen kein Argument, weil sie auch nach dem bisherigen System nicht besser gegeben ist.

**(SWP) Roll:** Die Differenzierung nach Offensiv- und Defensivwaffen ist problematisch, weil auch Defensivwaffen Empfängeralkulationen verändern können (Antwort auf Paes). Die Menschenrechtssituation sollte nicht nur in Relation zu dem konkret in Rede stehenden Rüstungsgut, sondern als allgemeiner Indikator für Probleme des politischen Systems im Empfängerland gesehen werden.

**HSFK/GKKE Fachgruppe Rüstungsexporte (Wisotzki):** Ähnlich wie das vorgeschlagene Ampelsystem schlägt die GKKE eine weiße Liste für privilegierte Empfängerstaaten vor, die regelmäßig überprüft werden sollte. Bei der Bewertung von Drittstaaten sollte auf bestehende wissenschaftliche Indizes zurückgegriffen werden. Es sollten statt kurzfristigen Betrachtungen mittelfristige Risikoanalysen gemacht werden, um ein allgemeines Verhalten zu ermitteln.

**Greenpeace (von Gall):** Die Privilegierung von Rüstungsexporten in NATO-Staaten sollte aufgehoben werden, stattdessen sollten privilegierte Empfängerländer (EU- und EU-gleichgestellte Staaten) auf eine periodisch zu überprüfende „White List“ aufgenommen werden. Hierzu sollte alle zwei Jahre ein Bericht für den Bundestag gefertigt werden.

## Pause

### **Themenkomplex Post-Shipment-Kontrollen (PSK)**

**ECCHR (Schliemann-Radbruch):** Das REKG sollte das Erschleichen von Genehmigungen unter Strafe stellen. Bestehende Gesetzeslücken (z.B. fehlende Genehmigungspflichten) sorgen auch für Lücken in den Statistiken und bei der (akzessorischen) Strafbarkeit. PSK sollten ausgeweitet werden.

**ehem. Präsident BAFA (Wallraff):** PSK sollten regional und waffentechnisch weit gezogen werden und z.B. auch NATO-Staaten und Waffensysteme wie z.B. Panzer erfassen. Für den absehbar hohen Kontrollaufwand ist ausreichend Personal erforderlich, das vor Ort kontrollieren kann. Funktionsfähige PSK brauchen zudem Sanktionen, die nach Eskalationsstufen gestaffelt werden könnten.

**DFG-VK/Aktion Aufschrei (Grässlin):** PSK sollten auch Großwaffensysteme umfassen und nicht nur Kleinwaffen. Das REKG sollte Strafbarkeitslücken bei Kleinwaffen schließen. Die Definition von Kleinwaffen sollte umfassend sein, dabei auch Leichtwaffen umfassen und die weitergehende UN-Definitionen übernehmen. Soweit PSK bei Kleinwaffen nicht möglich sind, müssen Exportverbote gelten. Zudem spielen Opfer der Rüstungsexporte bislang praktisch keine Rolle in der Diskussion um das neue REKG, wie das Strafverfahren gegen H&K vor dem Landgericht Stuttgart gezeigt hat. Das REKG sollte unbedingt Nebenklagen von Opfern ermöglichen. Auch ein Verbandsklagerecht ist dringend geboten.

**Paes:** PSK sollte auch bei Dual-Use-Gütern durchgeführt werden. Zur effektiven Umsetzung von PSK bedarf es der Einführung einer Task Force. Die Auswahl des Staates, in dem PSK durchgeführt werden soll, sollte nach einem Zufallsprinzip erfolgen.

**Amnesty international (John):** PSK sollten auch bei EU-/NATO-/NATO-gleichgestellten Staaten erfolgen.

**Transparency international (Mertens):** Das Thema Korruption sollte auch bei PSK berücksichtigt werden. Korruption bedingt Menschenrechtsverletzungen. Der Rüstungsexportbereich ist ein Hochrisikobereich für Korruption. Es sollte ein Stufensystem für Länder entwickelt werden (Government integrity index).

**BMWK (Giegold):** Einladung, weitere Information zu dem Thema zu übermitteln

### **Themenkomplex Einführung eines Verbandsklagerechts**

Thema von **BMWK (Giegold)** mit Verweis auf die Stellungnahmen und dort dargelegten Positionen nicht zur weiteren Diskussion aufgerufen. Hinweis, dass das Thema in Koalitionsverhandlungen diskutiert worden sei.

### **Themenkomplex Begründung von Entscheidungen und deren Veröffentlichung**

**BMWK (Giegold):** Wenn alles transparent gemacht werden muss, besteht dann nicht die Gefahr, dass Bewertungen off-record geschehen?

**Universität Düsseldorf (Roßner):** Das Begründungserfordernis muss im Zusammenhang mit dem Verbandsklagerecht gesehen werden und ebenso Frage der Transparenz. Wenn gegen eine Exportentscheidung geklagt werden kann, besteht ein Anreiz zur Veröffentlichung von Begründungen.

**SWP (Fuhrhop):** Bislang sind alle Begründungen off-record. Eine Begründungspflicht zwingt die Bundesregierung, Farbe zu bekennen. Dies schließt auch Daten zu Unternehmen ein. Bei der Ausgestaltung kann zum einen zwischen einer Begründungspflicht ex ante oder ex post zur Genehmigungserteilung und zum anderen zwischen dem Adressaten unterschieden werden.

**DGAP (Mölling):** Parlamentsrechte sollten ausgeweitet werden, insbesondere sollten Parlamentariern Informationen über Einzelfälle zugänglich gemacht werden, damit das Parlament ggf. durch REKG-Änderungen nachsteuern kann. Die Rüstungsexportkontrollpolitik sollte als Teil der Außen- und Sicherheitspolitik akzeptiert und eingeordnet werden. Daten der Industrie, die früher verfügbar waren, sollten wieder verfügbar gemacht werden. Es bedarf einer systematischen Abschätzung, welche Auswirkung die Rüstungsexportpolitik auf die Industrie haben könnte.

**Shadow World Investigations (Feinstein) [Wortbeitrag in Englisch]:** Der Waffenhandel ist eine verbreitete Ursache von Korruption. Problematisch sind u.a. Kompensationsgeschäfte (offsets) und die Einschaltung von Vermittlungspersonen (intermediaries). Beidem kann mit Gesetzgebung begegnet werden. Deutsche Unternehmen waren oder sind in Korruption verwickelt und Fallstudien werden dem Staatssekretär zur Verfügung gestellt werden.

**Aktion Aufschrei (Rothbauer):** Die Begründungspflicht ist für das REKG essenziell, insbesondere in Verbindung mit dem Verbandsklagerecht. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit kann als Argument hiergegen nicht eingewendet werden, da die geheim gehaltenen Entscheidungen z.T. öffentlich bekannt sind und in aller Regel keine vom Bundesverfassungsgericht genannten Betriebsgeheimnisse/Berufsfreiheitseinschränkungen für die Industrie beinhalten. Die KrWaffKontrG-Genehmigungsentscheidungen des BMWI –wie am Beispiel der G 36 Exportgenehmigungs-bescheide des BMWI kritisch vom 3. Strafsenat des BGH angemerkt- sind handwerklich schlecht gemacht und enthalten kaum Geheimhaltungsbedürftiges. Die Begründungspflicht sorgt in Verbindung mit Klagerechten zudem für Waffengleichheit im verwaltungsrechtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren/Rechtsschutz, ähnlich wie dies auch in anderen Rechtsgebieten der Fall ist. Die Begründungspflicht hilft auch ähnlich wie beim Lieferkettengesetz bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Opfern deutscher Rüstungsexporte.

## **Themenkomplex Rechtssicherheit und Vertrauensschutz bei Genehmigungsentscheidungen**

**HSFK/GKKE Fachgruppe Rüstungsexporte (Wisotzki):** Das Vertrauensschutzargument blendet aus, dass auch Rüstungsunternehmen im Rahmen ihrer corporate social responsibility Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen tragen. Rüstungsunternehmen sollten sich die eingeforderten Menschenrechtskriterien in ihrer Praxis zu eigen machen. Die Genehmigungsdauer sollte nicht verlängert werden.

**ECCHR (Schliemann-Radbruch):** Zum Thema Unternehmensverantwortung ist das Lieferkettengesetz der neue Standard. Rüstungsunternehmen sollten zu einer Folgenabschätzung im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet werden, die sie momentan praktisch nicht durchführen.

**Amnesty international (John):** Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz betrifft derzeit nicht die Phase des Exports fertiger Ware an den Endabnehmer jedoch müssen die Unternehmen dort ebenso wie gegenüber Lieferanten zu menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichtet werden.

## **Themenkomplex Berichterstattung über Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren – Rüstungsexportberichte**

**BMWK (Giegold):** Erwägung denkbar, alle erteilten Genehmigungen just in time in Online-Datenbank öffentlich auszuweisen?

**DGAP (Mölling):** Die Fokussierung auf Umsatzzahlen ist fehlgeleitet, weil diese Zahlen nicht aussagekräftig sind. Stattdessen sollte entscheidend sein, ob genehmigte Exporte so begründet werden können, dass sie sich kohärent in ein übergreifendes Narrativ einfügen.

**BICC (Mutschler):** In den aktuellen Berichten fehlen wichtige Informationen. Einzelfälle können nicht als solche betrachtet und bewertet werden, wenn Daten fehlen. Das kontert auch die Kritik, dass Ausfuhren nicht anhand von Umsatzzahlen bewerten sollte. Eine transparente Online-Datenbank mit allen nötigen Informationen sollte eingerichtet werden.

**Aktion Aufschrei (Weipert):** Über die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen muss wieder umfassend berichtet werden. In den vergangenen Jahren wurden die Wertangaben zugunsten von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zunehmend nicht mehr beziffert. Außerdem muss im Rüstungsexportbericht eine Zuordnung der Daten zu erteilten Genehmigungen für Software, Technologie und Herstellungsausrüstung zu konkreten Rüstungsgütern vorgenommen werden, um eine informierte Bewertung der Exporte vornehmen zu können.

**BMWK (Giegold):** Hinweis, dass weniger Daten ihren Grund in den zunehmend geringeren Fallzahlen in letzter Zeit haben, wodurch eine Zuordnung zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen leichter möglich gewesen wäre.

**SWP (Fuhrhop):** Eine Online-Datenbank zu Exporten muss zwecks Benutzerfreundlichkeit Gesamtzusammenhänge kenntlich machen, z. B. eine mögliche Zusammengehörigkeit einzelner Exportpositionen zu einem größeren Vorhaben.

**Greenpeace (Lurz):** Zahlen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken („lange Reihen“) sind hilfreich, weil sie grundlegende Tendenzen sichtbar machen. So kann man erkennen, dass Drittländer-Exporte die Regel und keine Ausnahme sind. Im Jahrzehnt von 2011 von 2020 lag der Anteil der Drittländer am Gesamt-Rüstungsexport nur zweimal unter 50%.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2014 wurde das Geschäftsgeheimnis exportierender Unternehmen zu exzessiv ausgelegt und so Transparenz vermindert.

**DGAP (Mölling):** „Restriktive“ Rüstungsexporte bedeutet nicht automatisch wenige Rüstungsexporte. Vielmehr bedeutet „restriktiv“ regelkonform und gut begründet. Regelkonforme und gut begründete Exporte könnten sogar mittels Exportförderinstrumenten gefördert werden.

**BMWK (Giegold):** „Restriktiv“ kann verstanden werden im Sinne einer Konkordanz der unterschiedlichen Interessen mit hoher Gewichtung von Menschenrechten.

**Aktion Aufschrei (Weipert):** Es sollte in keinem Fall eine Förderung von Rüstungsexporten geben.

### **Themenkomplex Ausweitung der Genehmigungspflichten für Auslandssachverhalte (Beteiligungen, Produktion)**

**HSFK/GKKE Fachgruppe Rüstungsexporte (Wisotzki):** Die bisherigen Genehmigungspflichten sind lückenhaft, weil u.a. technische Unterstützung, Unternehmensbeteiligungen im Ausland und die Ausfuhr nichtgelisteter Güter genehmigungsfrei sind. Die Unterscheidung von Klein- und Leichtwaffen muss aufgehoben werden. Außerdem sollten keine Exporte mehr in Staaten erlaubt werden, die den ATT nicht ratifiziert haben. Dies würde zur nötigen Aufwertung des ATT führen.

**Greenpeace (Lurz):** Die USA haben im Hinblick auf die Endverbleibskontrolle ein strengeres Rüstungsexportkontrollregime als DEU.

Regelungslücken entstehen durch die zunehmende Internationalisierung der Rüstungsindustrie.

Exporte in Drittstaaten sind für den Erhalt der Rüstungsindustrie nicht mehr erforderlich, da Letztere allein mit den Zuwächsen im Verteidigungshaushalt bei Beschaffung und Materialerhalt seit 2014 mehr Umsatz erzielt als mit Drittländerexporten, hinzu kommen nun noch die Aufträge aus dem geplanten Sondervermögen iHv. 100 Mrd. Euro.

**Centre for European Reform (Besch):** In der Praxis gehen Widersprüche von EU-Mitgliedstaaten gegen Exporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurück.

Das REKG sollte kohärent sein mit der vorgeschlagenen EU-Rüstungsexportkontrollverordnung.

### **Weitere Themen**

**ECCHR (Schliemann-Radbruch):** Die Perspektive von Betroffenen sollte stärker verankert werden. Das REKG sollte explizit den Zweck benennen, das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Individuen zu schützen. Dies würde Klagerechte von Betroffenen ermöglichen.

**Greenpeace (von Gall):** Sollte es zu einer möglichen Sozialen EU-Taxonomieverordnung kommen, sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass Rüstungsunternehmen nicht als nachhaltig eingestuft werden. [Hier fehlt die Rückmeldung von Seiten des BMWK]

**BICC (Mutschler):** Ein restriktives REKG sollte Grundstein der DEU Position in Verhandlungen auf EU-Ebene zu einer EU-Rüstungsexportkontrollverordnung sein.

**DFG-VK/Aktion Aufschrei Grässlin:** Es bedarf unbedingt wirksamer Kontrollregelungen bei den Auslandsverlagerungen von Tochterfirmen deutscher Rüstungsunternehmen ins europäische und außereuropäische Ausland.

Revolver und Pistolen müssen endlich in die Kleinwaffendefinition und damit in die Kontrolle sowie in den RE-Bericht der Bundesregierung aufgenommen werden.

Das Deutsch-Französisch-Spanische Abkommen zur Rüstungskoooperation beinhaltet die immense Gefahr einer weitreichenden Umgehung des REKG.

Das REKG muss Nebenklagen von Opfern in Strafprozessen ermöglichen, um den Betroffenen von RE eine Stimme zu geben.

**DGAP (Mölling):** Exportförderung ist legitim z.B. im Kontext von NATO-Bereitstellungen. Zudem muss geklärt werden, was gefördert werden soll. Hier sollte der Fokus auf der Förderung von Innovation liegen. Dies könnte im Strategiepapier der Bundesregierung zu Schlüsselindustrien aufgenommen werden.

**Universität Düsseldorf (Roßner):** Das REKG sollte Entschädigungsregelungen für Opfer beinhalten. Momentan werden die sozialen Kosten von Rüstungsexporten in Zielstaaten externalisiert.

**Aktion Aufschrei (Rothbauer):** Das REKG sollte eine Nebenklagemöglichkeit vorsehen und zu diesem Zweck einen Verweis auf § 395 StPO enthalten. Ebenso sollte es Opfern eine Klagebefugnis gem. § 42 VwGO einräumen und Entschädigungsregelungen vorsehen.

Das REKG sollte auch mit der EU Dual Use-Verordnung verbunden werden.

Es sollte ein Weg gefunden werden, um mit dem Austausch hochspezialisierten Personals mit Fachkenntnissen zwischen DEU und ausländischen Rüstungsunternehmen umzugehen.

**Aktion Aufschrei (Weipert):** Das REKG sollte eigene Straftatbestände vorsehen.

\* \* \*

Staatssekretär Giegold dankte allen Teilnehmenden für die Diskussion und beendete das Fachgespräch gegen 13:30 Uhr.